

Bekanntgabe

Für das Vorhaben „**Herstellung der Durchgängigkeit der Apfelstädt an der Sohlstufe unterhalb der Bahnbrücke Georgenthal**“ in der Gemarkung Georgenthal, Flur 3, Flurstück 54/18 plant die Baulastträgerin der Bahnbrücke einen Zulassungsantrag zu stellen.

Das Bauvorhaben umfasst den Umbau der zum großen Teil zerstörten Sohlsicherung unter der Bahnbrücke in eine ca. 80 m lange Sohlgleite einschließlich der Verfüllung eines Kolkes. Ziel ist neben der Sohlsicherung die Herstellung der Durchgängigkeit der Apfelstädt. Die Bemessung des Fischaufstiegsweges soll dabei gemäß den Vorgaben des Merkblattes DWA-M 509 erfolgen.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird dies im Wesentlichen wie folgt begründet:

Es soll mit der Umsetzung des o. g. Vorhabens die Verbesserung der Durchgängigkeit der Apfelstädt für Fische und Makrozoobenthos erreicht werden. Die Baumaßnahmen sind mit räumlich begrenzten Eingriffen in das Gewässerbett der Apfelstädt verbunden. Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora und Fauna erfolgt nur in einem geringen Umfang, da diese durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert werden soll. Aufgrund des Einbaus des Fischaufstiegsweges im Abflussprofil der Apfelstädt ist nicht von einer Erhöhung der Gefahren bei Hochwasserabflüssen auszugehen. Die Beeinträchtigung des Bodens erfolgt nur temporär für die Bauzufahrt. Das Vorhaben dient der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und ist im aktuellen Bewirtschaftungsplan bzw. Gewässerrahmenplan des Freistaates Thüringen unter der Maßnahmen-Identifikationsnummer 3181 erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren / Wismut / Kali (Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar) zugänglich.

Jena, den 07.07.2025

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

In Vertretung des Präsidenten

Andrea Manz